Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Alten Hansestadt Lemgo
vom 26.02.2008

-- Sondernutzungssatzung --

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (BGBl. I S. 102), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 25.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lemgo.

2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

   a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Fallrohre, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen;
   b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen;
   c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen;
   d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor; sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

   a) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufeinrichtungen;
   b) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch –höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
   c) Werbeanlagen über Gehwegen und Fußgängerstraßen für zeitlich befriste Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von max. 14 Tagen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
   d) Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht wurden;
   e) durch Kinder veranstaltete Flohmärkte.

2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die Barrierefreiheit oder die Umsetzung des Städtebaulichen Konzepts (Gestaltungsrichtlinie) dies erfordern.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis durch den Bürgermeister der Stadt Lemgo. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:

   a) Gastronomiemöblierung
   b) Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten
   c) mobilen Werbeträgern (z.B. Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Fahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente)
   d) Überdachungen (Sonnenschirme, Pavillons)
   e) Einfriedungen und Begrünungselementen
   f) Bodenbelägen
   g) Fahrradständern.

2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

3. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke

der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

4. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6
Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im Historischen Stadtkern (Anlage 2) kann die Erlaubnis auch dann versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ist gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der aktuellen Gestaltungsrichtlinie entspricht. Einzelheiten sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.

2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Abgrenzung des öffentlichen Verkehrsraumes bei Veranstaltungen ist nicht zulässig.

3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7
Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
   a) der Antragsteller,
   b) der Erlaubnisnehmer,
   c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht
und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
   a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
   b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung.

§ 10
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. Bei Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

2. Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine

Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11
Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr gelten die hierfür besonders erlassenen Bestimmungen. Im Bereich des Wochenmarktes sollen während der Marktzeiten Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht erteilt werden.

§ 12
Haftung, Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lemgo oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

2. Die Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.02.2008

G e b ü h r e n t a r i f

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig sind
   a.) das Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbung;
   b.) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadengegrünungen);
   c.) Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B.Telefonzellen/-säulen,Briefkästen,Schaltkästen).

2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt für die Tarifstellen 1 bis 3 10,00 EUR und für die Tarifstellen 4 bis 17 20,00 EUR.

3. Die Rahmengebühr nach Tarifstelle 9 wird in Anlehnung an artverwandte Tarifstellen unter Berücksichtigung des Umfanges der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils erhoben.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in EUR/ je angefangener qm
1	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener Monat	1,50
2	Auslagen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangener Monat	4,00
3	Warenauslagen i.V.m.Geschäftlokalen (ausgenommen Auslagen nach Nr.2), je angefangener Monat	
	unter insgesamt 2 qm Stellfläche	4,00
	mehr als 2 qm Stellfläche	7,00
4	Automaten, Vitrinen, Schaukästen, je angefanger Monat	7,00
5	Werbeanlagen (nach Ansichtsfläche)	
	a) Plakattafeln kommerzieller Art, je angefangene Woche	7,00
	b) Transparente,je angefangene Woche	3,50
	c) sonstige Werbeanlagen (ausgenommen Fahrzeuge bzw.Anhänger nach Nr. 12), je angefangener Monat	7,00
6	Wertstoffcontainer, je angefangener Monat	3,00
7	Tribünen, je Tag	1,00
8	Baubuden, Baumaschinen, Baumaterial (mit oder ohne Bauzaun), je angefangene Woche	3,50
9	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung (kommerziell) die nicht von den übrigen Tarifstellen erfasst wird, je Tag	0,50 – 50,00

		Gebührensatz in EUR/ pauschal
10	Baugerüste, je angefangener Monat	20,00
11	Container, Mulden, je angefangene Woche	
	- bis 10 cbm Inhalt	5,00
	- über 10 cbm Inhalt	7,50
12	Abgemeldete oder nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, je Tag ab Feststellung	
	Lkw, Wohnanhänger	5,50
	Krad, Pkw, sonst. Anhänger	3,50
13	zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger, je Tag ab Feststellung	8,00
14	Info- und Ausstellungseinrichtungen, je Tag	
	a) Kommerzielle Nutzung	50,00
	b) Nichtkommerzielle Nutzung	15,00
	c) Gemeinnützige Nutzung (nachgewiesen)	--
15	Getränke-und Imbissstände,Verkaufseinrichtungen, je Tag	
	a) Kommerzielle Nutzung	20,00
	b) Nichtkommerzielle Nutzung	5,00
	c) Gemeinnützige Nutzung (nachgewiesen)	--
16	Kommerzielle Veranstaltungen	
	a) Mittelstraße	720,00
	b) Breite Straße	480,00
	c) Marktplatz	360,00
	d) Waisenhausplatz	120,00
17	Nichtkommerzielle Veranstaltungen	¼ der unter Nr.16 genannten Gebühr

Anlage 2 zur Sondernutzungssatung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.02.2008

Lageplan mit dem eingetragenen Geltungsbereich

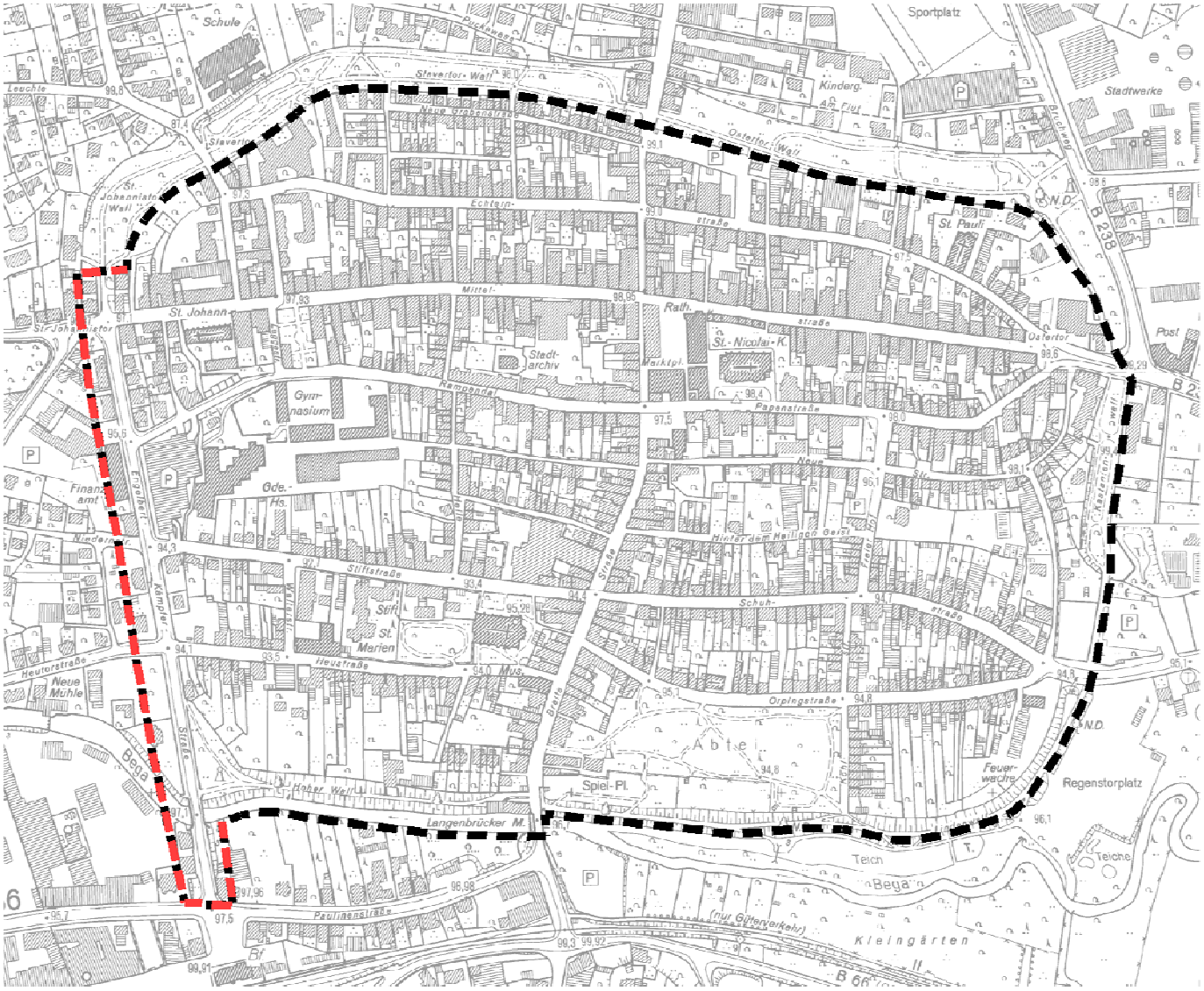

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.02.2008 - Sondernutzungssatzung-

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26.02.2008

(Dr.Austermann)
Bürgermeister